



Anforderungen an hydraulische Systeme **zum Lüften der Bremsen**

(November 2004)

Diese Vorschriften gelten für Seilschwebbahnen und Standseilbahnen, die auf Basis der BOSeil genehmigt, gebaut und In-Betrieb genommen wurden.

Die Hydraulik zum Lüften der Bremsen muß so ausgelegt sein, daß im Bremsfall sichergestellt ist, daß das unter Druck stehende Öl entspannt wird und daß soviel Öl über die Rücklaufleitungen weggeführt werden kann, daß die Bremsen voll wirksam werden. Diese Forderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn folgendes beachtet wird:

1. Die Rücklaufleitungen müssen für Betriebs- und Sicherheitsbremsen vollständig getrennt sein.
2. Die Rücklaufleitungen müssen so kräftig ausgeführt werden, daß sie äußeren Beschädigungen (Tritte usw.) widerstehen, oder sie müssen geschützt verlegt werden.
3. Zum Schutz der Ventile wird der Einbau von Filtern auf der Druckseite der Pumpe empfohlen.
4. Der Einbau von Filtern in den Rücklaufleitungen ist möglichst zu vermeiden. Werden sie trotzdem eingebaut, müssen sie mit einem Bypaß versehen werden, der auch Verstopfungen durch Bruch eines Filters überbrückt.
5. Für die Betätigung der Betriebs- und der Sicherheitsbremse sind je zwei parallel angeordnete Ventile einzubauen. Sie sind so anzuordnen, daß sie sich gegenseitig überwachen, d.h., daß ein Fehler schon erkannt wird.
6. Die Sicherheitsbremse muß durch ein handbetätigtes Ventil ausgelöst werden können; dieses muß unmittelbar hinter dem Druckzylinder angeordnet sein und muß alle anderen Bauelemente wie Drosseln, Druckregelventil usw. umgehen.
Es ist mit einer eigenen Rückleitung zu versehen. Die Betätigung dieses Ventils muß gut, schnell und sicher möglich sein.
7. Über alle verwendeten Teile der Hydraulikanlage müssen Datenblätter bzw. technische Unterlagen und eine Bemessung vorliegen.